

**Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Wesermünde - Nord
laut LAG Beschluss vom 24.11.2011**

§ 1

Name, Gebietsabgrenzung

- (1) Für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts für die Region Wesermünde - Nord, das im Rahmen des Programms Leader erarbeitet wurde, gründet sich die „Lokale Aktionsgruppe Wesermünde - Nord“, abgekürzt LAG Wesermünde - Nord.
- (2) Die Arbeit der LAG Wesermünde - Nord bezieht sich auf die Samtgemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Land Wursten, die Stadt Langen und die Gemeinde Nordholz. Die Regionsabgrenzung ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses. Daneben bilden sich thematische Fachgruppen. Sie begleiten die Umsetzung der Projekte. Die Fachgruppen setzen sich interdisziplinär zusammen und beteiligen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Verhältnis. Für einzelne Projekte ist bei Bedarf die Gründung von Projektgruppen vorgesehen, um Partner und Beteiligte in die Planung und Umsetzung des Projekts einzubeziehen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Fachgruppe und der Projektgruppe richtet die Lokale Aktionsgruppe eine Leader-Geschäftsstelle ein.
- (3) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wird eine Leader-Werkstatt eingerichtet, die einmal jährlich einberufen wird, und neben der Information und Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weiterer Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden etc., vor allem als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren soll. Das Leader-Forum gibt darüber hinaus neue Impulse von außen und motiviert neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter für die Umsetzung der Projekte.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Wesermünde - Nord ist zuständig für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts in der Region Wesermünde - Nord. Sie organisiert, koordiniert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess.
- (2) Die LAG Wesermünde - Nord setzt sich zum Ziel, die Region Wesermünde - Nord durch nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine

intensive Kooperation der beteiligten Akteure zu entwickeln und dabei vorhandene Stärken auszubauen und die Schwächen im Gesamtkonzept zu Stärken zu entwickeln.

- (3) Die LAG Wesermünde - Nord bindet alle relevanten Akteure in die Entwicklung der Region ein und vernetzt vorhandene Einrichtungen, Institutionen und Initiativen. Sie informiert alle wichtigen Akteure und die Öffentlichkeit umfassend und frühzeitig über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die einschlägigen Vorgaben über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für den Förderzeitraum 2007-2013.
- (5) Die LAG erarbeitet die Ziele und Strategien des Regionalen Entwicklungskonzepts und koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.
- (6) Die LAG Wesermünde - Nord entwickelt das Regionale Entwicklungskonzept im Förderzeitraum weiter, um es an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine und übergeordnete Zielsetzung des Entwicklungskonzepts.
- (7) Die LAG Wesermünde - Nord beteiligt sich aktiv am Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit anderen Regionen in Deutschland und in Europa im Rahmen des Leader-Netzwerkes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Wesermünde - Nord sind die Samtgemeinde Bederkesa und Land Wursten, die Stadt Langen und die Gemeinde Nordholz sowie Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region. Daneben kann die LAG beratene Mitglieder hinzuziehen. Eine Liste der Mitglieder ist als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme die Kommunen sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner. Sie bilden die Geschäftsführende LAG.
- (3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner beträgt über 50% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner können auf eigenen Wunsch aus der LAG Wesermünde - Nord ausschneiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der Platz entsprechend der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung, dass ein breites Themenspektrum der Regionalentwicklung abgedeckt wird, umgehend neu zu besetzen. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.
- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert, in die LAG Wesermünde - Nord aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 5

Vorsitz

- (1) Die Geschäftsführende LAG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen LAG Wesermünde - Nord und vertritt die LAG nach außen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung.

§ 6

Geschäftsstelle und Finanzmanagement

- (1) Die LAG Wesermünde - Nord überträgt der Stadt Langen die Aufgabe der Geschäftsstelle für die LAG.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungsaufgaben für die LAG Wesermünde - Nord und lädt zu den LAG-Sitzungen ein. Die Kosten, die nicht gefördert werden, werden anteilig von den Kommunen getragen.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die LAG Wesermünde - Nord tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn es der regionale Entwicklungsprozess erfordert, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen der LAG lädt die Geschäftsstelle ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist sowie das Quorum von min. 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner im Entscheidungsgremium erfüllt wird. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, ist die Sitzung neu einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG sind verpflichtet, an den Sitzungen der LAG teilzunehmen. Sollte ein LAG-Mitglied verhindert sein, nimmt ein Vertreter die Sitzung wahr (s. Anlage 2). In diesem Fall ist der Vorsitzende der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (5) Über die Sitzungen der LAG wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt. Diese bzw. dieser wird zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden benannt. Im Protokoll sind insbesondere die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit mit Verweis auf die Einhaltung des 50% Quorums der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Projektauswahl mit einer kurzen Darstellung und Begründung der Einzelprojekte festzuhalten. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Es wird durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder der LAG Wesermünde - Nord verschickt und auf der Internetseite der Leader-Region veröffentlicht.
- (6) Die LAG Wesermünde - Nord tagt öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in den regionalen Medien bekannt gegeben.

- (7) Die Beschlüsse der LAG Wesermünde - Nord werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse, die die Änderung der Geschäftsführung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Stimmberechtigten.
- (8) Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremium sind von Beratungen und Entscheidungen von Projekten ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind verpflichtet, potenzielle persönliche Beteiligungen an einem Projekt gegenüber dem LAG-Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8

Einbindung relevanter Akteure

- (1) Die LAG Wesermünde - Nord bezieht die relevanten Akteure der Region aktiv in die Beratung und Begleitung der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts mit ein. Durch die Einbindung der Akteure soll die regionale Kooperation und Vernetzung gestärkt und die Entscheidungsebenen unterstützt werden.

§ 8a

Fachgruppen

- (1) In den thematischen Fachgruppen wirken Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (2) Die Fachgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen und Projekte und entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.
- (3) Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Fachgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

§ 8b

Offene Leader-Treffen

- (1) Vor den Sitzungen der LAG werden offene Leader-Treffen durchgeführt, in denen sich die LAG-Mitglieder mit den Fachgruppensprechern und weiteren relevanten Akteuren über die Erfahrungen im Leader-Prozess austauschen



§ 8c

Leader-Werkstatt

- (1) Die LAG Wesermünde - Nord beruft einmal jährlich die Leader-Werkstatt „Wesermünde - Nord“ ein, zu der öffentlich eingeladen wird.
- (2) In der Leader-Werkstatt stellt die LAG den Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren regionalen Akteuren zur Diskussion. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen und soll die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der Region motivieren.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum (...) über die Aufnahme der Region Wesermünde - Nord in das Leader-Programm entschieden hat.